

17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“			Stand: 08.05.2023	
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB vom 05.09.2022 - 07.10.2022			Seite 1	
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6(Bergbau und Energie in NRW)	<p>Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise: Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt außerhalb derzeitiger verliehener Bergwerksfelder sowie außerhalb vormals verliehener bereits erloschener Bergwerksfelder. Hinsichtlich der bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen kein im Planbereich umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach im Planbereich nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht somit keine Bedenken zur in Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
2	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 22 - NL Hagen(Kampfmittelbeseitigung WL)	-	-	-
3	Bezirksregierung Köln - Abt. 7-Dez.72(Geobasis NRW)	-	-	-
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 25 (65)	Durch Rundverfügung vom 09.05.2001 hatten wir als obere Straßenaufsichtsbehörde um Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gebeten, wenn durch die Planungen Auswirkungen auf das vorhandene Kreisstraßennetz entstehen. In den mir vorgelegten Unterlagen kann ich eine solche Betroffenheit nicht feststellen, so dass von einer Beteiligung abgesehen werden kann. Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange bleibt davon unberührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26(Luftverkehr)	Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
6	Bezirksregierung Münster: Dezernat 32(Regionalentwicklung)	-	-	-

17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 08.05.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB vom 05.09.2022 - 07.10.2022				Seite 3
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
7	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33(Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
8	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54(Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat die Unterlagen zu dem oben genannten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft. Von dem Vorhaben werden Belange des Dezernates 54 berührt, jedoch keine Bedenken und Anregungen/Anmerkungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
9	Bischöfliches Generalvikariat Münster(Abteilung 630 - Kirchengemeinden 48147 Münster)	Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Es sind keine Kirchengemeindlichen Grundstücke betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)(Referat Infra I 3)	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Verwaltungsaufgaben - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)	-	-	-
12	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	-	-	-
13	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Regionalbereich Düsseldorf	-	-	-

17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“			Stand: 08.05.2023	
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB vom 05.09.2022 - 07.10.2022				Seite 4
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
14	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile(Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit)	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Unternehmens bei der oben genannten Maßnahme.</p> <p>Wir betreiben derzeit in diesem Bereich eine Richtfunkverbindung. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihren weiteren Planungen. Genauere Details können sie dem beiliegenden Schutzbericht entnehmen. Die darin enthaltenen Shapes verwenden das Koordinatensystem WGS84 und können zur Weiterverarbeitung in Geo-Daten Programme geladen werden.</p> <p>Wir bitten einen Abstand von 25m zum Richtfunk in alle Richtungen einzuhalten. Das Höhenprofil entnehmen Sie bitte der Datei "Trassendaten.csv". In Spalte J und V kann jeweils die Höhe des Richtfunks entnommen werden. Die Höhe über Grund entnehmen Sie bitte Spalte K und W. Dies ist auch nochmals veranschaulicht in den .png-Dateien und in der Datei für Google Earth.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.</p> <p>Bitte wenden Sie sich an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH, Best Mobile wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Höhenentwicklung der Solarmodule sowie der Nebenanlagen auf 3,5 m über dem anstehenden Gelände begrenzt. Als Ausnahme werden Maststandorte für eine Videoüberwachung des Modulfelds mit einer Höhe von bis zu 6,0 m zugelassen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Gehölze im direkten Umfeld des Plangebiets die geplanten baulichen Anlagen deutlich überragen.</p> <p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Auswirkungen der Planung auf bestehende Richtfunktrassen erwartet.</p>	Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH, Best Mobile wird zur Kenntnis genommen.
15	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 1(Richtfunk-Trassenauskunft)	-	-	-
16	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15(Früher: Deutsche Telekom	-	-	-

17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 08.05.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB vom 05.09.2022 - 07.10.2022				Seite 5
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Netzproduktion GmbH - NL Münster, PTI 13)			
17	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - SIS/ND (vornehmlich zu beteiligen)	-	-	-
18	Ericsson Services GmbH	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de. Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
19	Evangelische Kirche von Westfalen(Bau- Kunst-Denkmalpflege)	-	-	-
20	Gemeinde Beelen: Fachbereich Bauen und Wohnen	Seitens der Gemeinde Beelen werden gegen die dargelegten Planungen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht. Belange der Gemeinde Beelen werden durch die Planungen nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
21	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	-	-	-
22	Handwerkskammer Münster(Wirtschaftsförderung)	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 08.05.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB vom 05.09.2022 - 07.10.2022				Seite 6
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
23	HeidelbergCement AG	-	-	-
24	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 5.9.2022 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
25	Kreis Warendorf, Bauamt	<p>Untere Wasserbehörde - Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens bedarf der Umweltbericht folgender Ergänzung:</p> <p>1. Wie in Kap. 3.4 korrekt dargestellt, verläuft das namenlose Gewässer Nr. 2k (Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh) am nordwestlichen Rand des Plangebietes. Die durch das Vorhaben ggf. zu erwartenden Auswirkungen auf Gewässer Nr. 2k sind im Umweltbericht darzustellen, zu bewerten und mögliche Vermeidungsmaßnahmen zu benennen.</p> <p>Des Weiteren sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <p>1. Gemäß § 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist entlang des namenlosen Gewässers Nr. 2k (Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh) ein ab der Böschungsoberkante bemessener 5 m breiter Gewässerrandstreifen vorzusehen. Der Gewässerrandstreifen ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) als Fläche für die Wasserwirtschaft festzusetzen und im Flächennutzungsplan entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>2. Sollte das vorgesehene unterirdisch zu verlegende Mittelspannungskabel zur Einspeisung in das Stromnetz parallel zu Gewässern verlegt werden oder diese kreuzen, so handelt es sich hierbei gemäß §</p>	<p>Zu 1.: Die Anregungen der Unteren Wasserbehörde - Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz werden zu Kenntnis genommen und der Umweltbericht entsprechend ergänzt.</p> <p>Zu 1.: Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die Anregungen zu Kenntnis genommen. Im Maßstab des Flächennutzungsplans ist die Darstellung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens zeichnerisch nicht umsetzbar.</p> <p>Zu 2.:</p>	<p>Zu 1.: Die Anregungen der Unteren Wasserbehörde - Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz werden zu Kenntnis genommen und der Umweltbericht entsprechend ergänzt.</p> <p>Zu 1.: Die Anregungen werden zu Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird der Gewässerrandstreifen berücksichtigt.</p> <p>Zu 2.: Die Anregungen werden zu Kenntnis genommen</p>

17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“			Stand: 08.05.2023	
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB vom 05.09.2022 - 07.10.2022			Seite 7	
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 22 Landeswassergesetz (LWG) um Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, deren Errichtung genehmigungspflichtig ist. Entsprechende Anträge sind vor der Umsetzung beim Amt für Umweltschutz und Straßenbau des Kreises Warendorf zu stellen, Ansprechpartner für das wasserrechtliche Verfahren ist Herr Plagge (frank. plagge@kreis-warendorf.de, Tel: 02581/53 6623).</p> <p>3. Die vollständige Gewässerkarte des Kreisgebiets ist unter www.kreis-warendorf.de & Service & Geo & Geoportal - Karten, Pläne und Geodaten & NATUR & UMWELT & Gewässer hinterlegt. Rechtliche Grundlagen WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) BauGB Baugesetzbuch Blaue Richtlinie Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts bedürfen keiner Ergänzung. Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen.</p>	<p>Die Leitungstrasse zwischen Plangebiet und Einspeisepunkt in das Stromnetz ist nicht Teil der vorliegenden Bauleitplanung. Der Vorhabenträger wird hinsichtlich des Ansprechpartners über mögliche wasserrechtliche Verfahren informiert.</p> <p>Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>und im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>
26	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Landesbetrieb Stra-	Im Zuge der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Fläche, aktuell für die Landwirtschaft, zukünftig	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	ßenbau NRW, HS Coesfeld(Regionalniederlassung Münsterland)	<p>tig in eine Fläche für Versorgungsanlagen sowie Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien, hier: Freiflächen-Photovoltaikanlage dargestellt werden. Hiergegen werden seitens Straßen.NRW. keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p> <p>Ich bitte meine Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Interkommunaler Solarpark - In der Hoest" zu beachten.</p>		
27	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	<p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken, da zwei Wallhecken (Wald im Sinne des Gesetzes) direkt überplant werden.</p> <p>Können Waldflächen/Wallhecken nicht erhalten werden (Begründung notwendig) und entsprechend als Wald/Wallhecke dargestellt werden, sind diese im Verhältnis 1:2 zu ersetzen, um von einem ausreichendem Ausgleich sprechen zu können.</p> <p>Diese Fläche muss geeignet und abgestimmt und darf vorher kein Wald und auch nicht in irgendeiner Form versiegelt gewesen sein. Die Fläche ist mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode zu bepflanzen.</p> <p>Um die Bedenken zurückstellen zu können wird diesbezüglich eine hinreichend bestimmte Beschreibung der Kompensationsmaßnahme (z. B. Lage, Pflanzensortiment, Pflanzabstände, Größe/Alter, Schutz der Kultur, ggf. Pflege und Nachbesserungen ab 20 %) sowie die Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück) benötigt.</p>	<p>Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die Anregungen zu Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die genannten Wallhecken einschließlich eines Saumstreifens gemäß § 9(1) Nr. 20 i. V. m § 9(1) Nr. 25b BauGB planungsrechtlich gesichert.</p>	Die Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW wird zur Kenntnis genommen.
28	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-

17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 08.05.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB vom 05.09.2022 - 07.10.2022				Seite 9
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
29	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-	-
30	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
31	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	<p>Zur o.g. Planung nehme ich als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft- wie folgt Stellung:</p> <p>Gemäß Ihren Unterlagen befindet sich das Plangebiet zwischen den Ortslagen der Städte Ennigerloh, Neu- beckum und Oelde, nördlich der Bahnstrecke Hannover-Ruhrgebiet. Die Größe der geplanten Fläche beträgt ca. 6,9 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.</p> <p>Die Gewinnung von Solarenergie ist ein sinnvoller und notwendiger Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes. Grundsätzlich besteht aber aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ein hohes Konfliktpotential. Durch die fortschreitende außerlandwirtschaftliche Entwicklung und dem damit verbundenen Flächenverbrauch geht in Deutschland in erheblichem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Für Ostwestfalen-Lippe bedeutet dies einen Verlust von ca. 1.140 ha landwirtschaftlicher Fläche im Jahr bzw. 3,1 ha pro Tag.</p> <p>Die Errichtung von Freiland-Solarparks, aber auch von kleineren Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, bedeutet in der Regel den Wegfall oder starke Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Um den Flächenverbrauch zu re-</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorliegende Planung erfolgt auf Betreiben und im Einvernehmen mit den Landwirten, deren Flächen temporär überplant werden. Gewerbliche oder militärische Konversionsflächen stehen im Stadtgebiet als mögliche Alternative nicht zur Verfügung.</p> <p>Weiterhin wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen:</p> <p><i>§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.</i></p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung des Einvernehmens der betroffenen Flächeneigentümer/ Landwirte mit der vorliegenden Planung sowie den energiepolitischen Vorgaben des Bundes und des Landes NRW wird die Planung fortgeführt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
-----	---------	---------------	----------	--------------------

		<p>duzieren, sind aus Sicht der Landwirtschaft Photo-voltaikparks ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen z.B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzusehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehene landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Laut einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in Deutschland über 3.000.000.000 m² restriktionsfreier Freiflächen - also ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen - für die Installation von Freiflächen PV-Anlagen geeignet. Es existieren demnach enorme restriktionsfreie Flächenreserven, die für die Installation auch von großflächigen PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Somit gibt es keine Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen.</p> <p>Aus den genannten Gründen bestehen gegen die o.g. Planung aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.</p>	<p>Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert <i>als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend</i> dahingehend, dass im Rahmen der Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gerade in Dürrejahre wie zwischen 2018 und 2022 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte darstellt, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann.</p>	
32	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
33	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-	-

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
34	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)	-	-	-
35	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Regionalverkehr Münsterland GmbH - Beckum (Abteilung Betrieb)	-	-	-
36	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Regionalverkehr Münsterland GmbH, Lüdinghausen (Verkehrsmanagement)	-	-	-
37	RWE Transportnetz Strom GmbH	-	-	-
38	Stadt Ahlen: Stadtentwicklung und Bauen	In Bezug auf das Planverfahren "17. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh" möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir weder Anregungen noch Bedenken haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
39	Stadt Beckum – Brand-schutzdienststelle	-	-	-
40	Stadt Beckum: Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	-	-	-
41	Stadt Ennigerloh: Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Ennigerloh	Gegen die o.a. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
42	Stadt Ennigerloh: Erschließungsbeitragswesen	-	-	-
43	Stadt Ennigerloh: Fachbereich Ordnung & Soziales	-	-	-
44	Stadt Ennigerloh: Fachbereich Stadtentwicklung	Stellungnahme Klimaschutzmanagement: Keine Anregungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
45	Stadt Ennigerloh: Fachbereich Tiefbau und Technik	-	-	-
46	Stadt Ennigerloh: Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Ennigerloh	-	-	-
47	Stadt Ennigerloh: Liegenschaften	-	-	-
48	Stadt Ennigerloh: Straßenplanung	-	-	-
49	Stadt Ennigerloh: Untere Denkmalbehörde	-	-	-
50	Stadt Ennigerloh: Wirtschaftsförderung	-	-	-
51	Stadt Oelde: Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung	-	-	-
52	Stadt Sendenhorst: Planen, Bauen und Eigenbetriebe	Die Stadt Sendenhorst hat keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 08.05.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB vom 05.09.2022 - 07.10.2022				Seite 13
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
53	Stadt Warendorf: SG 61-Bauordnung und Stadtplanung	-	-	-
54	Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der Stadtwerke Ostmünsterland keine Bedenken. Eine Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz der Stadtwerke Ostmünsterland ist nicht möglich. Wir verweisen an dieser Stelle an den übergeordneten Netzbetreiber Westnetz.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
55	Vodafone NRW GmbH	Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
56	Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh (Geschäftsstelle: Gnegel GmbH)	Gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Interkommunaler Solarpark - In der Hoest" bestehen seitens des Wasser- und Bodenverbandes keine Bedenken. Hinweis: Die Fläche sollte unbedingt mit einem Sicherheitsabstand zum Gewässer WL 2k versehen werden. Es sind auch Sicherungsmaßnahmen vorzusehen, um Schäden, die durch die Gewässerunterhaltung an den Anlagen entstehen können vermieden werden. Weitere Ausführung folgt bei der Stellungnahme zum Bebauungsplan.	Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die Stellungnahme zu Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
57	Wasser- und Bodenverband Warendorf Süd	Gegen das o.g. Vorhaben werden keine Bedenken vorgebracht, da der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens sich nicht innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf-Süd befindet, sondern innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes Sendenhorst-Ennigerloh.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
-----	---------	---------------	----------	--------------------

58	Wasserversorgung Beckum GmbH	Es bestehen keine Bedenken zu den vorliegenden Unterlagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
59	Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH	-	-	-
60	Westnetz GmbH: DRW-SLK-TM(110-kV Hochspannungsleitungen)	-	-	-
61	Westnetz GmbH: Westnetz GmbH Dokumentation - Gas	<p>In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck &#8805;5bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Wir bedanken uns für die Benachrichtigung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
62	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster(vormals innogy Netze Deutschland GmbH)	-	-	-